

Vorab per Fax an Büro OB - 2003 -

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Oberwartha
(OSR OW/042/2018)

Sitzung am: 8. Februar 2018

Beschluss zu: A-OW0095/18

Gegenstand:

Beschluss zur Vorlage V1999/17 "Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes"

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Oberwartha lehnt die Vorlage aus folgendem Grund ab:

Am 1. März 2018 steht der Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes auf der Tagesordnung des Stadtrats der Landhauptstadt Dresden. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Oberwartha rügt die fehlende Beteiligung des Ortschaftsrates bei der Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden V1999/17 „Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes“. Gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Beratungs- und Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Kraft Gesetzes hätte der Ortschaftsrat Oberwartha zwingend vor der Beratung in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und vor Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beteiligt werden müssen. Seine Anregungen und Hinweise hätten durch die Gremien bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen. Dies gilt erst Recht mit Blick darauf, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des § 67 Abs. 6 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017, insbesondere für den Bereich der gemeindlichen Planungshoheit, eine Klarstellung vorgenommen hat.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Oberwartha fordert den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden daher auf, die Rechte der Ortschaft zu achten und zu schützen sowie einen gesetzeskonformen Beratungs- und Entscheidungsprozess zu gewährleisten. Es ist die Aufgabe und die Pflicht des Oberbürgermeisters:

- 1) dafür Sorge zu tragen, dass der Ortschaftsrat der Ortschaft Oberwartha vor der abschließenden Beratung der Vorlage V1999/17 „Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes“ in den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und vor Beschlussfas-

sung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet der Ortschaft Oberwartha ordnungsgemäß und in einem angemessenen Verfahren, dass seine Rechte beachtet, beteiligt wird.

- 2) zu veranlassen, dass dem Ortschaftsrat der Ortschaft Oberwartha der Landschaftsplan für das Gebiet der Ortschaft, die zum Entwurf eingegangenen Einwendungen für das Gebiet der Ortschaft, die dazu getroffenen Abwägungen, die Darstellung von Änderungen zum Entwurf des Landschaftsplanes 2013 und die Stellungnahme zum Beschluss des Ortschaftsrates Oberwartha vom 1. April 2015 für eine ordnungsgemäße Beratung zur Verfügung gestellt werden.
- 3) sicherzustellen, dass die beratungsrelevanten Unterlagen dem Ortschaftsrat bis zum 23.03.2018 zur Verfügung gestellt werden und nach Absprache mit dem Ortsvorsteher sachkundige Vertreter der zuständigen Fachämter die Vorlage V1999/17 im Ortschaftsrat der Ortschaft Oberwartha vor einer Beschlussfassung des Ortschaftsrats vorstellen und erläutern.
- 4) für den Fall, dass eine abschließende Beratung in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates schon erfolgte, eine erneute Beratung unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Ortschaftsrates der Ortschaft Oberwartha zu gewährleisten.
- 5) die Vorlage V1999/17 „Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes“ von der Tagesordnung der 48. Sitzung des Stadtrates (SR/048/2018) am Donnerstag, dem 1. März 2018, zu nehmen.
- 6) für den Fall, dass der Stadtrat in seiner 48. Sitzung über die Vorlage V1999/17 „Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes“ beschließt, diesem Beschluss gemäß § 52 Abs. SächsGemO aufgrund eines Verstoßes gegen § 67 Abs. 6 SächsGemO, aus Rechtsgründen zu widersprechen.
- 7) für den Fall einer Beschlussfassung durch den Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt, ohne eine ordnungsgemäße Beteiligung des Ortschaftsrates der Ortschaft Oberwartha gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO, entsprechend Punkt 4 dieses Beschlusses zu verfahren.
- 8) zu gewährleisten, dass eine abschließende Beratung über den Entwurf des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Dresden, der die ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan und dessen Funktion bei der Ausweisung von Nutzungsbeschränkungen bildet, im Ortschaftsrat für das Gebiet der Ortschaft erst nach einer Beschlussfassung über die Vorlage V1999/17 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erfolgt.

Abstimmung: Ablehnung
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0


Jens Kleinschmidt
Vorsitzender